



Brüssel, den 11. Februar 2019
(OR. en)

7668/10
DCL 1

FREMP 5
JAI 227
COHOM 74

FREIGABE¹

des Dokuments ST 7668/10 RESTREINT UE

vom 18. März 2010

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 28. Januar 2019 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. März 2010
(OR. en)

7668/10

RESTREINT UE

FREMP 5
JAI 227
COHOM 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. März 2010

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Pierre de BOISSIEU

Betr.: **EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT** für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2010) 305 endg.

Anl.: SEK(2010) 305 endg.

RESTREINT UE
EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 17.3.2010
SEK(2010) 305 endgültig

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt
der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte
und Grundfreiheiten**

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

1. EUROPÄISCHE KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Zu den bemerkenswertesten Schritten zur Förderung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene gehört die Annahme der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("EMRK") – einer mehrseitigen Übereinkunft im Rahmen des Europarates – im Jahre 1950. Die Vertragsparteien waren der Ansicht, dass die Grundfreiheiten als Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden. In einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer kollektiven Durchsetzung bestimmter Rechte aus der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einigten sie sich auf ein System, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Menschenrechte von außen kontrolliert werden soll.

Heute ist die Europäische Menschenrechtskonvention für alle 47 Mitglieder des Europarates bindend. Mit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 im Jahr 1994 wacht über die Umsetzung der EMRK allein der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg („Straßburger Gerichtshof“). Seine Mitglieder werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für jede Vertragspartei aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von dieser Vertragspartei vorgeschlagen werden. Der Straßburger Gerichtshof kann Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden entgegennehmen. Stellt der Straßburger Gerichtshof eine Verletzung der EMRK fest, hat sein Urteil deklaratorische Wirkung und ist für die betreffende Vertragspartei bindend. Der Vollzug eines solchen Urteils wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Die materiellrechtlichen Garantien der EMRK wurden durch die Zusatzprotokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12 und 13 ergänzt; von allen Mitgliedstaaten der Union ratifiziert wurden die Protokolle Nr. 1 und Nr. 6. Artikel 59 gestattete ursprünglich nur Mitgliedern des Europarates den Beitritt zur EMRK. Durch Artikel 17 des Protokolls Nr. 14, das am 1. Juni 2010 in Kraft tritt, ist Artikel 59 EMRK jedoch dahingehend geändert worden, dass jetzt auch die Europäische Union Vertragspartei werden kann.

2. GRUNDRECHTSSCHUTZ IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Das mit der Gründung der drei Gemeinschaften beispielhaft verwirklichte Modell europäischer Integration war von Anbeginn an als Rechtsgemeinschaft angelegt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befand schon früh, dass diese neue eigenständige Rechtsordnung zum gemeinsamen Wohl europäischer Staaten mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist und den Bürgern durchsetzbare Grundfreiheiten garantiert. Seit 1969² hat der

² Siehe hierzu die folgenden Grundsatzurteile: Urteil vom 12. November 1969 in der Rechtssache 29/69, *Stauder*, Slg. 1969, S. 419, vom 17. Dezember 1970 in der Rechtssache 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Slg. 1970, S. 1125 und vom 14. Mai 1974 in der Rechtssache 4/73, *Nold*, Slg. 1974, S. 491.

RESTREINT UE

EuGH immer wieder erklärt, dass die Achtung der Grundrechte fester Bestandteil der allgemeinen Rechtsgrundsätze sei, für deren Einhaltung er zu sorgen habe. Als Anknüpfungspunkt bieten sich ihm die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, die die Mitgliedstaaten geschlossen haben oder denen sie beigetreten sind und unter denen die EMRK eine besondere Stellung einnimmt. Mit dem durch den Vertrag von Maastricht neu eingefügten Artikel 6 Absatz 3 EUV ging diese Rechtsprechung in das Primärrecht ein. Heute versteht sich die Europäische Union selbst als Wertegemeinschaft (Artikel 2 EUV).

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde von einem Konvent bestehend aus Mitgliedern der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Regierungen und der Europäischen Kommission ausgearbeitet, nachdem ihm der Europäische Rat von Köln im Jahre 1999 den Auftrag hierzu erteilt hatte. Sie wurde von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union am 7. Dezember 2001 in Nizza feierlich verkündet. Am 12. Dezember 2007 wurde sie erneut proklamiert. Durch Artikel 6 Absatz 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon wurde die Charta in das Primärrecht der Europäischen Union überführt.

3. DIE POLITISCHE UND RECHTLICHE BEDEUTUNG EINES BEITRITS DER UNION ZUR EMRK

Der Beitritt der Union zur EMRK

- garantiert, dass jeder, der sich von einem EU-Organ oder einer EU-Einrichtung in seinen Rechten gemäß der EMRK verletzt sieht, vor dem Straßburger Gerichtshof unter denselben Bedingungen Beschwerde gegen die Union erheben kann, wie sie für Beschwerden gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten gelten,
- bestätigt die zentrale Rolle, die das EMRK-System für den Schutz der Grundrechte in Europa spielt,
- erhöht die Glaubwürdigkeit der Union nach innen und nach außen, was ihr nachdrückliches Eintreten für die Grundrechte betrifft, weil durch ihn die Rechtsordnung der Union formal voll und ganz den Normen und der externen Kontrolle durch das EMRK-System unterworfen wird, und ist damit die logische Ergänzung zur Einführung einer rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte durch den Vertrag von Lissabon, deren Grundrechtsschutz auf jeden Fall so hoch ist wie das von der EMRK gebotene Schutzniveau,
- gewährleistet eine harmonische Fortschreibung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Straßburger Gerichtshofs.

Überdies bedeutet der Beitritt, dass der Straßburger Gerichtshof Rechtsakte von EU-Organen und Einrichtungen der EU unmittelbar der Union zuschreiben kann, anstatt sie implizit den Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit zuzuschreiben³. Als Folge des Beitritts wird sich daher das besondere Wesen der Union als einer eigenständigen Rechtsgebildes mit eigenen

³ Siehe Beschwerde Nr. 56672/00 DSR – Senator Lines gegen Österreich [und die damaligen restlichen 14 Mitgliedstaaten].

RESTREINT UE

Befugnissen in Verfahren vor dem Straßburger Gerichtshof angemessen widerspiegeln. Die Union kann ihrerseits alle Möglichkeiten ausschöpfen, die die EMRK den Vertragsparteien bietet, um die Konformität ihrer Rechtsakte mit den Menschenrechten vor dem Straßburger Gerichtshof nachzuweisen.

4. PRIMÄRRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Der Gerichtshof kam in seinem Gutachten 2/94 aus dem Jahr 1996 zu dem Schluss, dass weder eine explizite Bestimmung in den Verträgen noch der damalige Artikel 235 EGV (jetzt Artikel 352 AEUV) als Rechtsgrundlage für einen Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK herangezogen werden könnten. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist jedoch mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 EUV eine solche explizite Rechtsgrundlage gegeben, die den Beitritt der Union zur EMRK vorschreibt, woraus sich wiederum für die Mitgliedstaaten – auch in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien der EMRK – die Verpflichtung ableitet, einen solchen Beitritt zu erleichtern. Da sich alle Mitgliedstaaten in der besonderen Situation befinden, gleichzeitig auch Vertragsparteien der EMRK zu sein, sollten sich diejenigen Mitgliedstaaten, die bei den Verhandlungen zugegen sind, der Position des Verhandlungsführers der Union anschließen.

Artikel 6 Absatz 2 EUV bildet gleichermaßen eine Rechtsgrundlage für den Beitritt der Union zu den Zusatzprotokollen zur EMRK, ohne nach dem Stand ihrer Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten zu differenzieren.

Allerdings verlangt das Primärrecht (Artikel 6 Absatz 2 EUV in Verbindung mit dem Protokoll Nr. 8 zum Lissabon-Vertrag), dass die Übereinkunft über den Beitritt Garantien enthält, die sicherstellen, dass die besonderen Merkmale des Unionsrechts erhalten bleiben. Diese Garantien müssen insbesondere Folgendes beinhalten:

- Unberührtbleiben der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 EUV und Artikel 2 des Protokolls Nr. 8) und der Befugnisse ihrer Organe (Artikel 2 des Protokolls Nr. 8);
- die Möglichkeit der Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der EMRK, vor allem am Ministerkomitee und an der Parlamentarischen Versammlung (Artikel 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 8);
- die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden (Artikel 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 8);
- Unberührtbleiben der Situation der Mitgliedstaaten in Bezug auf die EMRK und insbesondere in Bezug auf ihre Protokolle, auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Abweichung von der EMRK nach deren Artikel 15 getroffen werden, und auf Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten zu der EMRK nach deren Artikel 57 anbringen (Artikel 2 des Protokolls Nr. 8);
- Unberührtbleiben von Artikel 344 AEUV (Artikel 3 des Protokolls Nr. 8).

RESTREINT UE

5. BEIM BEITRITT ZU BEACHTENDE GRUNDSÄTZE

Nach Ansicht der Kommission sollten innerhalb der durch das Primärrecht vorgegebenen Grenzen für den Beitritt fünf Grundsätze gelten:

- a) Den Organen und Einrichtungen der Union dürfen keine neuen Befugnisse übertragen werden (Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Unionsbefugnisse).
- b) Der Beitritt darf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der EMRK und der dazugehörigen Protokolle nicht berühren (Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten).
- c) Die Gremien des Europarates, die die EMRK anwenden, vor allem der Straßburger Gerichtshof und das Ministerkomitee, sollten nicht – auch nicht implizit oder inzident – mit der Auslegung des Unionsrechts und insbesondere von dessen Bestimmungen zu den Befugnissen der Organe und Einrichtungen der Union sowie zu Inhalt und Umfang der den Mitgliedstaaten aus dem Unionsrecht erwachsenden Pflichten befasst werden⁴ (Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts).
- d) Die Union sollte die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt mit den übrigen Vertragsparteien der EMRK an der Arbeit des Straßburger Gerichtshofs und der übrigen Gremien des Europarates – soweit deren Tätigkeiten einen Bezug zum Auftrag des Straßburger Gerichtshofs aufweisen – mitzuwirken (Grundsatz der Gleichberechtigung).
- e) Die materiell- und verfahrensrechtlichen Merkmale des EMRK-Systems sollten auch in Bezug auf die Union in weitestgehendem Umgang unangetastet bleiben, soweit dies mit den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Grundsätzen in Einklang gebracht werden kann (Grundsatz der Bewahrung des EMRK-Systems).

6. BESONDERE ASPEKTE, DIE IN DER ÜBEREINKUNFT ÜBER DEN BEITRITT ZU REGELN SIND

1. Keine Änderung der Situation einzelner Mitgliedstaaten in Bezug auf die EMRK und deren Protokolle

Gemäß dem Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten darf der Beitritt die Situation der Mitgliedstaaten in Bezug auf die EMRK und insbesondere deren Protokolle sowie in Bezug auf Maßnahmen, die sie in Abweichung von der EMRK nach deren Artikel 15 treffen, und auf Vorbehalte, die sie zu der EMRK nach deren Artikel 57 anbringen, nicht berühren.

Die Mitgliedstaaten sind nämlich nicht alle in gleichem Maße durch die verschiedenen Instrumente des „EMRK-Korpus“ (d.h. die EMRK selbst sowie die Protokolle hierzu) gebunden, da nicht alle die Protokolle Nr. 4, 7, 12 und 13 ratifiziert haben. Außerdem haben einige Mitgliedstaaten Vorbehalte⁵ gegenüber einzelnen Bestimmungen der EMRK oder

⁴ Hierzu gehört auch die Frage, ob ein Mitgliedstaat nach dem Unionsrecht zur Annahme eines bestimmten Rechtsakts verpflichtet war.

⁵ Gemäß Artikel 57 EMRK.

RESTREINT UE

einem oder mehreren Protokollen angebracht. Schließlich dürfen die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen (Bedrohung durch „*Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand*“)⁶ von den in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen⁷ abweichen.

Andererseits heißt es in Artikel 216 Absatz 2 AEUV: „*Die von der Union geschlossenen [internationalen] Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.*“

In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass das Beitrittsabkommen Verpflichtungen aus den materiellen Bestimmungen betreffend Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 1 bis 18 EMRK sowie gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen eines jeden Protokolls, dem die Union beitritt) nur in Bezug auf Akte und Maßnahmen von Organen und Einrichtungen der Union begründet.

2. Umfang des Beitritts

Nachdem sichergestellt ist, dass die Situation einzelner Mitgliedstaaten hinsichtlich des EMRK-Korpus unangetastet bleibt, stellt sich die Frage, welchen der Protokolle zur EMRK, die nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, die Union beitreten soll. Dies betrifft die Protokolle Nr. 4 (Freizügigkeit und Ausweisung), Nr. 7 (Ausweisung, Verfahrensgarantien bei Straftaten und Gleichberechtigung von Ehegatten), Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot) und Nr. 13 (Abschaffung der Todesstrafe).

Artikel 6 Absatz 2 EUV enthält die Rechtsgrundlage für einen Beitritt der Union zu jedem der bestehenden oder künftigen Protokolle zur EMRK. Artikel 218 AEUV und vor allem dessen Absatz 8 findet auf den Beitritt zu diesen Protokollen gleichermaßen Anwendung wie auf den Beitritt zur EMRK selbst.

Die Kommission ist aus Erwägungen der Grundrechtspolitik zutiefst davon überzeugt, dass jedes der Protokolle – auch diejenigen, die nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind – im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch die Union einschlägig sein könnte und dass ein Beitritt zu jedem von ihnen daher grundsätzlich wünschenswert wäre. Überdies finden sich bestimmte in den Protokollen verankerte Garantien auch in der Charta wieder⁸.

Um jedoch rasch zu einer Einigung über die Verhandlungsrichtlinien zu gelangen, hält es die Kommission für ausreichend, dass die Verhandlungen sicherstellen, dass die Union jedem bestehenden oder künftigen Protokoll zur EMRK beitreten kann und dass die materiellen Bestimmungen des Beitrittsabkommens auch für jene Protokolle gelten sollen, denen die Union erst zu einem späteren Zeitpunkt beitritt. Die Entscheidung darüber, welchen Protokollen die Union zusätzlich zur EMRK selbst noch beitritt, kann später getroffen werden, vorzugsweise bei Abschluss des Beitrittsabkommens.

⁶ Gemäß Artikel 15 EMRK.

⁷ Der Stand der Ratifizierung der Protokolle sowie die Vorbehalte und Abweichungen sind auf der Website des Vertragsbüros des Europarates (<http://conventions.coe.int>) dokumentiert.

⁸ Beispielsweise Artikel 4 im Protokoll Nr. 7 (Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden, vgl. Artikel 50 der Charta), Artikel 4 im Protokoll Nr. 4 (Kollektivausweisungen, vgl. Artikel 19 Absatz 1 der Charta).

RESTREINT UE

3. Keine Beeinträchtigung der Zuständigkeiten der Union und der Befugnisse ihrer Organe

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 EUV und Artikel 2 des Protokolls Nr. 8 sollte in den Verhandlungen sichergestellt werden, dass die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe durch den Beitritt nicht berührt werden. Dies ist vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch das Unterlassen der Union, einen bestimmten Akt zu erlassen oder eine bestimmte Maßnahme zu treffen, eine Verletzung der EMRK darstellen könnte. Die Union sollte daher für derartige Unterlassungen nur insofern verantwortlich sein, als sie nach ihrer Kompetenzordnung zum Erlass des fraglichen Akts oder zur Vornahme der fraglichen Maßnahme befugt gewesen wäre.

4. Verfahrensbeitritt („Co-Verteidigung“)

a) Beitritt der Union zu einem Verfahren gegen einen Mitgliedstaat als mitbeklagte Partei

Nach Ansicht der Kommission ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Union das Recht erhält, sich allen gegen einen Mitgliedstaat gerichteten Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist ab Zustellung der Beschwerde als mitbeklagte Partei anzuschließen.

Das ist besonders wichtig in Fällen, in denen die gerügte Verletzung der EMRK durch einen Mitgliedstaat einen Akt betrifft, der in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Unionsrecht (gleich, ob Primär- oder Sekundärrecht) erlassen wurde, und in denen der betreffende Mitgliedstaat die gerügte Verletzung ausschließlich durch Missachtung seiner Verpflichtungen aus dem Unionsrecht hätte vermeiden können.

Erstens gelangt die Union allein dadurch, dass ihr der Status einer vollwertigen Verfahrenspartei zuerkannt wird, in den Genuss des gesamten Spektrums an Verfahrensrechten (einschließlich des Rechts auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer des Straßburger Gerichtshofs⁹), um die Übereinstimmung der fraglichen Bestimmung des Unionsrechts mit der EMRK geltend machen zu können.

Zweitens wäre die Union als Mitbeka~~g~~igte durch ein Urteil des Straßburger Gerichtshofs, in dem eine Verletzung der EMRK festgestellt wird, ebenfalls gebunden und mithin verpflichtet, dieses Urteil gegebenenfalls durch Aufhebung oder Änderung der betreffenden Bestimmung des Unionsrechts zu vollziehen. Ohne einen Verfahrensbeitritt könnte der Straßburger Gerichtshof nur gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Urteil erlassen, selbst wenn die Menschenrechtsverletzung seinen Ursprung in einem Rechtsakt der Union hat. Der Mitgliedstaat selbst könnte das Urteil dann gar nicht vollziehen, da er nicht imstande ist, den fraglichen Unionsrechtsakt aufzuheben oder zu ändern.

Drittens gibt der Beitritt zum Verfahren auf Seiten der beklagten Partei dem Straßburger Gerichtshof unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, sich in seinem Urteil auf die

⁹ Gemäß Artikel 43 EMRK.

RESTREINT UE

Feststellung einer Menschenrechtsverletzung zu beschränken, ohne notwendigerweise entscheiden zu müssen, ob diese Verletzung der Union oder dem betreffenden Mitgliedstaat oder beiden zuzurechnen ist – eine Frage, die möglicherweise nur aufgrund einer Auslegung des einschlägigen Unionsrechts zu beantworten wäre. Die Einführung der Möglichkeit des Verfahrensbeitritts ist daher notwendig, um dem Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts Genüge zu tun.

Mit einer bloßen Intervention als Streithelfer des betreffenden Mitgliedstaats¹⁰, der jedoch der alleinige Verfahrensgegner bliebe, könnte die Union keine der oben genannten drei Zielsetzungen erreichen.

DECLASSIFIED

¹⁰

Artikel 36 Absatz 2 EMRK.

RESTREINT UE

b) Beitritt eines Mitgliedstaats zu einem Verfahren gegen die Union als mitbeklagte Partei

In bezug auf bestimmte spezielle Konstellationen¹¹ kann es angebracht sein, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, sich einem gegen die Union gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei anzuschließen. Diese Konstellationen sollten aber wegen des Grundsatzes der autonomen Auslegung des Unionsrechts nicht im Beitrittsabkommen sondern in internen Rechtsvorschriften der Union geregelt werden.

c) Unionsinterne Rechtsvorschriften

Die Union sollte im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts („Co-Verteidigung“) interne Rechtsvorschriften erlassen, die Folgendes regeln:

- die Konstellationen, in denen die Union oder ein Mitgliedstaat dem Verfahren als mitbeklagte Partei beitritt,
- die abgestimmte Prozessführung durch den betreffenden Mitgliedstaat und die Union, wenn einer von beiden dem Verfahren als mitbeklagte Partei beigetreten ist,
- den Vollzug eines Urteils des Straßburger Gerichtshofs, in dem eine Verletzung der EMRK festgestellt wird und die beklagten Parteien zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilt werden¹².

5. Unberührbleiben von Artikel 344 AEUV sowie weitere Mechanismen, um die alleinige Zuständigkeit des EuGH für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten

a) Anrufung des Straßburger Gerichtshofs wegen einer Staatenbeschwerde zwischen Mitgliedstaaten

Nach der Rechtsprechung des EuGH¹³ verstößt es gegen Artikel 344 AEUV (vormals Artikel 292 EGV), wenn ein Mitgliedstaat ein anderes Gericht als den EuGH anruft, um die Verletzung eines Unionsrechtsakts durch einen anderen Mitgliedstaat feststellen zu lassen. Diese Vorschrift ist so auszulegen, dass dies auch für Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten gilt, die ihre Verpflichtungen aus der EMRK betreffen, soweit ihnen diese Verpflichtungen zugleich auch nach dem Unionsrecht obliegen, d.h. soweit sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln und daher an die im Rahmen der Union (in der Grundrechtscharta oder in Form allgemeiner Rechtsgrundsätze) definierten Grundrechte gebunden sind. Aus denselben Gründen sollten sich die Mitgliedstaaten nicht als Streithelfer an Verfahren

¹¹ Beispielsweise dann, wenn der beanstandete Rechtsakt von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unionsrechts erlassen wurde, während sich die Beschwerde gegen die Union richtet.

¹² Gemäß Artikel 41 EMRK.

¹³ Urteil vom 30. Mai 2006 in der Rs. C-459/03, Kommission gegen Irland, Slg. 2006, S. I-4635.

RESTREINT UE

beteiligen¹⁴, denen eine Individualbeschwerde gegen einen Mitgliedstaat zugrunde liegt, der im Anwendungsbereich des Unionsrechts handelt.

Allerdings ist es nicht zweckmäßig, im Beitrittsabkommen die Unzulässigkeit von Staatenbeschwerden zwischen Mitgliedstaaten wegen eines Akts im Anwendungsbereich des Unionsrechts vorzusehen. Eine solche Bestimmung könnte nämlich den Straßburger Gerichtshof veranlassen, implizit Fragen der Auslegung des Unionsrechts und speziell des Inhalts und Umfangs der den Mitgliedstaaten aus dem Unionsrecht erwachsenden Verpflichtungen zu entscheiden¹⁵, was im Widerspruch zum Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts stünde.

Die Frage sollte daher eher intern geregelt werden, entweder durch eine Rechtsvorschrift der Union, die Staatenbeschwerden zwischen Mitgliedstaaten wegen eines Akts im Anwendungsbereich des Unionsrechts untersagt, oder durch den Verweis auf die in Artikel 344 AEUV enthaltenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in einer entsprechenden Erklärung, die beim Abschluss des Beitrittsabkommens abzugeben wäre.

Allerdings sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass bei Staatenbeschwerden zwischen Mitgliedstaaten das Straßburger Gericht auf Antrag der Union oder des beklagten Mitgliedstaats das Verfahren aussetzt.

b) Anrufung des Straßburger Gerichts wegen einer Beschwerde der Union gegen einen Mitgliedstaat und umgekehrt

Eine Beschwerde der Union gegen einen Mitgliedstaat wegen eines Akts im Anwendungsbereich des Unionsrechts verbietet sich aufgrund des Unionsrechts, da hierdurch das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV umgangen würde.

Da die Union laut Verträgen keine allgemeine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Grundrechte besitzt, kann sie den Straßburger Gerichtshof auch nicht mit einer Beschwerde gegen einen Mitgliedstaat¹⁶ befassen, dessen Handeln sich außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts bewegt.

Eine Beschwerde eines Mitgliedstaats gegen die Union würde je nach Lage der Dinge eine Umgehung der Nichtigkeitsklage nach Artikel 263 AEUV oder der Untätigkeitsklage nach Artikel 265 AEUV bedeuten.

Auch hier ist die Kommission der Meinung, dass es nicht zweckmäßig ist, die Unzulässigkeit von Staatenbeschwerden zwischen der Union und einem Mitgliedstaat im Beitrittsabkommen zu regeln, da eine solche Bestimmung das EMRK-System unnötigerweise ändern würde. Diese Frage sollte besser durch eine unionsinterne Vorschrift oder eine entsprechende Erklärung bei Abschluss des Abkommens geregelt werden.

¹⁴ Gemäß Artikel 36 EMRK.

¹⁵ Vor allem auch zu der Frage, ob ein Mitgliedstaat nach Unionsrecht zur Annahme eines bestimmten Rechtsakts verpflichtet war.

¹⁶ Gemäß Artikel 33 EMRK.

RESTREINT UE

c) Gewährleistung der vorherigen Befassung des EuGH mit der Frage der Vereinbarkeit eines Rechtsakts der Union mit den Grundrechten

Wird ein Rechtsakt der Union durch ein Organ oder eine Einrichtung der Union selbst umgesetzt, so ist die vorherige Befassung des EuGH mit Grundrechtsfragen dadurch hinreichend gewährleistet, dass eine Individualbeschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof erst nach Erschöpfung „aller [internen] Rechtsbehelfe“ möglich ist¹⁷.

Wird hingegen ein Rechtsakt der Union von einem Mitgliedstaat umgesetzt, hätte der Straßburger Gerichtshof aufgrund des Beitritts theoretisch die Möglichkeit, über die Vereinbarkeit des den Gegenstand der Beschwerde bildenden Akts (und damit implizit des die Rechtsgrundlage dieses Akts bildenden Rechtsakts der Union) mit der EMRK zu entscheiden, ohne dass der EuGH zuvor Gelegenheit gehabt hätte, diesen Rechtsakt der Union unter dem Aspekt der Grundrechte zu prüfen. Allerdings ist das höchste nationale Gericht nach Artikel 267 AEUV verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, wenn sich ihm eine Frage zur Gültigkeit oder Auslegung eines Rechtsakts der Union stellt. Nach Ansicht der Kommission dürfte es in der Praxis nur äußerst selten vorkommen, dass ein Rechtsakt der Union, der Anlass zu ernsthaften grundrechtlichen Bedenken gibt, nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens nach Artikel 267 AEUV wird.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Fall eintritt, ließe sich durch bestimmte Interpretationsansätze weiter verringern, die jedoch zugegebenermaßen von der künftigen Entwicklung der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs abhängen.

- Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des Straßburger Gerichts kann es eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK darstellen, wenn das letztinstanzliche Gericht eines Mitgliedstaats das Stellen eines Vorabentscheidungsersuchens willkürlich unterlässt¹⁸. Ausgehend von dieser Rechtsprechung wäre es denkbar, dass sich der Straßburger Gerichtshof, wenn er eine gerügte Verletzung von Artikel 6 EMRK feststellt, ausschließlich hierüber entscheidet und von einer Prüfung der Vereinbarkeit des den Gegenstand der Beschwerde bildenden Akts (und damit implizit des die Rechtsgrundlage dieses Akts bildenden Rechtsakts der Union) mit den materiellen Bestimmungen der EMRK, deren Verletzung gerügt worden ist, absieht.
- Das Vorabentscheidungsersuchen ist kein innerstaatlicher Rechtsbehelf, da es dem Beschwerdeführer selbst nicht zur Verfügung steht. Denkbar wäre jedoch, dass der Straßburger Gerichtshof die Voraussetzung der Erschöpfung aller innerstaatlicher Rechtsbehelfe dahingehend auslegt, dass ein Beschwerdeführer bereits vor dem einzelstaatlichen Gericht eine mutmaßliche Verletzung der EMRK durch den beanstandeten Rechtsakt (und damit implizit durch den die Rechtsgrundlage dieses Akts bildenden Rechtsakt der Union) geltend machen und formell ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH beantragen oder – falls das innerstaatliche Recht

¹⁷ Artikel 35 Absatz 1 EMRK.

¹⁸ Beschwerden Nr. 35673/97, Schweighofer gegen Österreich, und Nr. 15073/037, Lutz gegen Deutschland.

RESTREINT UE

eine solche Möglichkeit nicht vorsieht – zumindest informell die Anrufung des EuGH mit der Bitte um Vorabentscheidung vorschlagen muss.

Diese Punkte, deren Klärung im Interesse sowohl des Straßburger Gerichtshofs als auch des EuGH ist, sollten in geeigneter Form im Rahmen der Verhandlungen aufgegriffen werden.

6. Beteiligungsrechte gemäß Artikel 36 EMRK

Eine Streithilfe der Union nach Artikel 36 Absatz 1 EMRK zur Unterstützung von Individualbeschwerden, die von Staatsangehörigen einer Vertragspartei eingereicht werden, ist per se nicht möglich, da die Unionsbürgerschaft nicht gleichzusetzen ist mit dem Begriff der Staatsangehörigkeit, wie er hier gebraucht wird. Dies könnte im Rahmen der Verhandlungen in geeigneter Form klargestellt werden.

Auch wenn das Beteiligungsrecht im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 kein Ersatz für das neu zu schaffende Instrument des Verfahrensbeitritts ist, sollte seine Ausübung durch die Union in geeigneten Fällen und gemäß den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen des Rechts der Union nicht ausgeschlossen werden. Eine Änderung von Artikel 36 Absatz 2 EMRK mit Blick auf die Union ist daher nicht erforderlich.

7. Institutionelle Fragen, die sich mit dem Status der Union als Vertragspartei der EMRK stellen

a) Mitwirkung von Vertretern der Union am Straßburger Gericht und den übrigen Gremien der EMRK

Das Beitrittsabkommen sollte vorsehen, dass Vertreter der Union gleichberechtigt mit den übrigen Vertragsparteien in dem Straßburger Gerichtshof und in den übrigen Gremien der EMRK – soweit deren Tätigkeiten einen Bezug zum Auftrag des Straßburger Gerichtshofs aufweisen - mitwirken.

Es gehört zu den Grundprinzipien der EMRK, dass dem Straßburger Gerichtshof ein Richter für jede Vertragspartei angehört. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes Rechtssystem in dem Straßburger Gerichtshof vertreten ist. Zudem ist dieses Prinzip Ausdruck des von der EMRK geschaffenen Systems der *kollektiven Garantie*, das die Mitwirkung aller Vertragsparteien erfordert.

Die Urteile des Straßburger Gerichtshofs gewinnen dadurch außerdem an Legitimität. Dass ein für die Union gewählter Richter dem Straßburger Gerichtshof angehört, ist von größtem Interesse für die Union, da das Unionsrecht eine gesonderte, autonome und hoch spezialisierte Rechtsordnung darstellt. Einer der größten Vorteile des Beitritts besteht darin, dafür zu sorgen, dass das Rechtssystem der Union im Straßburger Gerichtshof angemessen vertreten ist und dieser über die nötige Sachkenntnis verfügt, um den Besonderheiten des Unionsrechts in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die einzige Lösung, die sich mit den Grundsätzen des EMRK-Systems verträgt und die Interessen der Union berücksichtigt, ist die dauerhafte Entsendung eines vollzeitlich tätigen

RESTREINT UE

Richters (und nicht eines Ad-hoc-Richters), der denselben Status genießt wie seine Amtskollegen und der nicht nur in Verfahren mitwirkt, die gegen die Union gerichtet sind oder das Unionsrecht betreffen, sondern auch in anderen Verfahren.

Der Richter der Union sollte nach dem üblichen Verfahren gemäß Artikel 22 EMRK gewählt werden. Damit wäre sichergestellt, dass dieser Richter dieselbe Legitimation besitzt wie seine Amtskollegen. Das Verfahren zur Aufstellung der Liste mit den drei Kandidaten gemäß Artikel 22 EMRK ist eine interne Angelegenheit der Union und sollte daher Gegenstand weder der Verhandlungen noch des Beitrittsabkommens sein. Bei der Wahl von Richtern gemäß Artikel 22 EMRK sollte eine angemessene Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung teilnehmen können.

Das System der EMRK wird geleitet vom Grundsatz der kollektiven Garantie und erfordert daher die volle Mitwirkung der Union; die Union sollte deshalb im Ministerkomitee ein Stimmrecht erhalten, sofern dieses Aufgaben gemäß den Artikeln 39¹⁹, 46 und 47 der EMRK wahrnimmt. Außerdem folgt aus dem Status der Union als Vertragspartei der EMRK, dass sie auch an der Ausarbeitung und Annahme von Zusatzprotokollen zur EMRK im Ministerkomitee in vollem Umfang beteiligt wird. Die Union muss unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit zwischen Union und Mitgliedstaaten intern regeln, wie sie und die Mitgliedstaaten von ihren jeweiligen Stimmrechten im Zusammenhang mit der Überwachung des Vollzugs von Urteilen gegen sie Gebrauch machen.

b) Finanzielle Fragen

Gemäß Artikel 50 EMRK werden die Kosten des Straßburger Gerichts vom Europarat getragen. Um zu vermeiden, dass die Union in das jährliche Haushaltsverfahren des Europarates eingebunden werden muss, sollte die Union ihren Beitrag zu den im Zusammenhang mit der EMRK anfallenden Kosten (Verwaltungskosten des Straßburger Gerichtshofs und Kosten derjenigen Tätigkeiten des Ministerkomitees, an denen sich die Union beteiligt) in Form einer Pauschale leisten, die nach einer zuvor festgelegten Formel berechnet wird.

8. Durch den Beitritt der Union notwendige Anpassungen der EMRK

Einige Bestimmungen der EMRK enthalten Begriffe, die sich auf die Union als Vertragspartei nicht wortwörtlich übertragen lassen, wie etwa „Staat“²⁰, „Land“ oder „Nation“. Im Beitrittsabkommen sollte daher klargestellt werden, dass diese Begriffe – gegebenenfalls mutatis mutandis – auch die Union als Vertragspartei mit einschließen.

In Bezug auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b EMRK²¹ sollte klargestellt werden, dass dieser Artikel die Möglichkeit einer Individualbeschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof nach der Befassung der Gerichte der Union, gemäß dem Erfordernis der Erschöpfung aller internen

¹⁹ In der durch Artikel 15 des Protokolls Nr. 14 geänderten Fassung.

²⁰ Siehe z.B. Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 17 oder Artikel 56 Absatz 1 EMRK.

²¹ Der Artikel lautet wie folgt: „Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die (...) im wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.“

RESTREINT UE

Rechtsbehelfe, unberührt lässt. Ebenso sollte klargestellt werden, dass Artikel 55 EMRK²² die Verfahren vor dem EuGH in Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und den Organen oder Einrichtungen der Union unberührt lässt.

Sollten die Verhandlungen zum Ergebnis haben, dass die materiellen Bestimmungen des Beitrittsabkommens, etwa zur Nichtbeeinträchtigung der Situation einzelner Mitgliedstaaten in Bezug auf die EMRK und ihre Protokolle oder zum Verfahrensbeitritt, lediglich Teil dieses Abkommens sind, nicht aber in die EMRK selbst übernommen werden, versteht es sich von selbst, dass sich die Zuständigkeit des Straßburger Gerichtshofs die Auslegung dieser Bestimmungen des Beitrittsabkommens in gleicher Weise umfassen muss, wie sie nach Artikel 32 EMRK die Auslegung der EMRK selbst umfasst.

9. Inkrafttreten des Beitrittsabkommens

Ein rasches Inkrafttreten des Beitrittsabkommen wäre zu begrüßen. Die Union sollte daher für Vorschläge in diesem Sinne offen sein. Was die Union betrifft, so bestimmt Artikel 218 Absatz 8 AEUV allerdings nicht nur, dass der Rat über den Abschluss des Beitrittsabkommens einstimmig beschließt sondern auch, dass dieser Beschluss erst dann in Kraft tritt, wenn ihm die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben. Diesen Erfordernissen muss in den Schlussbestimmungen des Abkommens Rechnung getragen werden.

7. BENENNUNG DES VERHANDLUNGSFÜHRERS

Gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV benennt der Rat den Verhandlungsführer der Union. Da das geplante Abkommen weder in den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union fällt noch sich hauptsächlich auf ihn bezieht, sollte die Kommission als Verhandlungsführer benannt werden.

²²

In dem Artikel heißt es: „*Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass sie sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nicht auf die zwischen ihnen geltenden Verträge, sonstigen Übereinkünfte oder Erklärungen berufen werden, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen als den in der Konvention vorgesehenen Beschwerdeverfahren zur Beilegung zu unterstellen.*“

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt
der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte
und Grundfreiheiten**

EMPFEHLUNG

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- im Namen der Europäischen Union der Aufnahme von Verhandlungen zuzustimmen, um mit den Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zu dieser Konvention zu erzielen,
- die Kommission Verhandlungsführer der Union zu benennen,
- einen Sonderausschuss zu bestellen, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt,
- den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zuzustimmen,
- angesichts der besonderen Situation, die sich daraus ergibt, dass alle Mitgliedstaaten gleichzeitig auch Vertragsparteien der EMRK sind, daran zu erinnern, dass sich die Mitgliedstaaten, die bei den Verhandlungen zugegen sind, der vom Verhandlungsführer der Union vorgetragenen Position anzuschließen haben.

RESTREINT UE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

Leitsätze

1. Die Union sollte mit den Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Beitrittsabkommen aushandeln. Das Abkommen sollte durch entsprechende Vorschriften Rechtssicherheit in der Frage schaffen, wie die Konvention in dem besonderen Fall der Europäischen Union als einem Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Befugnissen im Verhältnis neben ihren Mitgliedstaaten zu handhaben ist. Wo ausnahmsweise besondere Vorschriften erforderlich sind, sollten diese das System der Konvention im Kern nicht verändern. Gegebenenfalls müsste die Europäische Union dem Abkommen Vorbehalte und Erklärungen beifügen.
2. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass durch den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention weder die Zuständigkeiten der Union noch die Befugnisse ihrer Organe berührt werden.
3. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass das Beitrittsabkommen Verpflichtungen aus den materiellen Bestimmungen betreffend Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 1 bis 18 EMRK sowie gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen eines jeden Protokolls, dem die Union beitritt) nur in Bezug auf Akte und Maßnahmen von Organen und Einrichtungen der Union schafft.
4. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass in der Konvention verwendete Begriffe, die sich nicht wortwörtlich auf die Union als Vertragspartei übertragen lassen, in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie sich – gegebenenfalls mutatis mutandis – auch auf die Union als Vertragspartei beziehen.

Umfang des Beitritts

5. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Union jedem der bestehenden oder künftigen Protokolle zur EMRK beitreten kann und dass die materiellen Bestimmungen des Beitrittsabkommens auch für jene Protokolle gelten, denen die Union in Zukunft beitreten wird.

Mitwirkung der Union in den Gremien der Konvention und finanzielle Aspekte

6. Als eigene Vertragspartei sollte die Europäische Union das Recht auf einen eigenen Richter erhalten, der unter drei von der Europäischen Union vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt wird.
7. Bei der Wahl von Richtern gemäß Artikel 22 EMRK sollte eine angemessene Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung teilnehmen können.

RESTREINT UE

8. Die Union sollte die Möglichkeit erhalten, stimmberechtigt an den Sitzungen des Ministerkomitees des Europarates teilzunehmen, wann immer dieses Befugnisse und Aufgaben aufgrund der Konvention wahrnimmt.

9. Die Union sollte ihren finanziellen Beitrag zu den im Zusammenhang mit der EMRK anfallenden Kosten (Verwaltungskosten des Straßburger Gerichtshofs und Kosten derjenigen Tätigkeiten des Ministerkomitees, an denen sich die Union beteiligt) in Form einer Pauschale leisten, die nach einer zuvor festgelegten Formel berechnet wird.

Verfahrensrechtliche Aspekte bei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

10. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass ein Mechanismus des Verfahrensbeitritts geschaffen wird, der es der Union ermöglicht, sich als mitbeklagte Partei allen gegen einen Mitgliedstaat gerichteten Verfahren anzuschließen und der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich als mitbeklagte Partei allen gegen die Union gerichteten Verfahren anzuschließen.

11. Im Rahmen der Verhandlungen sollte das Thema der vorherigen Befassung des EuGH mit der Frage der Vereinbarkeit eines Rechtsakts der Union mit den Grundrechten in geeigneter Form aufgegriffen werden.

12. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b EMRK die Möglichkeit einer Individualbeschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof nach der Befassung der Gerichte der Union, gemäß dem Erfordernis der Erschöpfung aller internen Rechtsbehelfe, unberührt lässt und dass Artikel 55 EMRK die Verfahren vor dem EuGH in Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und den Organen oder Einrichtungen der Union unberührt lässt.

Schlussbestimmungen

13. Das Abkommen muss die Zustimmung durch die Europäische Union vorsehen, so dass es erst in Kraft tritt, nachdem gemäß Artikel 218 Absatz 8 AEUV der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Abschluss des Abkommens einstimmig beschlossen hat und nachdem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben.